

Zoneneinteilung



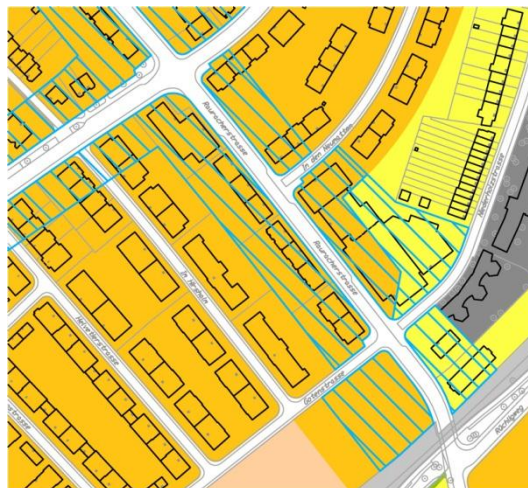
Wohn- und Arbeitsmischzone

Gemäss neuer Zonenordnung Riehen

Die Wohnzonen können mit einer sogenannten überlagernder Nutzung (im Zonenplan als Schraffur dargestellt) versehen werden. Die Bauzone dient im Wesentlichen dem Wohnen, in dieser überlagerten Zone sind jedoch mässig störende Betriebe zulässig, die erhöhte Emissionen verursachen. Gleichzeitig müssen die Wohnnutzungen in diesen Gebieten mehr Immissionen dulden.

Zulässig sind nebst den emissionsarmen Betrieben z.B. grössere Dienstleistungsbetriebe, Verkaufsläden oder Handwerkerbetriebe.

Beispiel:



Lärmempfindlichkeitsstufe (LESP)

Lärmempfindlichkeitsstufe III

Im neuen Zonenreglement der Gemeinde Riehen wird die Wohn- und Arbeitsmischzone *neu* wie folgt geregelt:

Wohn- und Arbeitsmischzone

3. In der Wohn- und Arbeitsmischzone sind zusätzlich zu den Wohnnutzungen auch Betriebe zulässig, die mässig störende Emissionen verursachen.

Massgebend ist das Bau- und Planungsgesetz (BPG) und die Zonenordnung Riehen (neu). Bebauungspläne oder spezielle Nutzungsvorschriften gehen den Bestimmungen aus dem BPG vor. Weiter ist die kantonale und eidgenössische Gesetzgebung zu beachten.

Rechtsverbindlich sind die bei der Gemeinde einsehbaren Originaldokumente der Zonenplanrevision.